Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 2

Artikel: Erhöhung der Invalidenrenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf *Davos*. Das dortige Kongreßlokal bietet genügend Platz, und auch die Verpflegung der Teilnehmer wird reibungslos vonstatten gehen können. Ausnahmsweise wird die Jahrestagung auf zwei Tage verteilt werden: 1. Tag: Am Vormittag Hinreise; am Nachmittag die üblichen Geschäfte sowie zwei Referate. 2. Tag: Am Vormittag Möglichkeiten für Besichtigungen oder Ausflüge; am Nachmittag Rückreise. Die Jahrestagung 1971 findet am *7. und 8. Juni* statt.

Der Vorstand behandelte und genehmigte schließlich die von einer Subkommission neu erarbeiteten *Empfehlungen für die Richtsätze zur Bemessung der Unterstützung*. Die bisherigen Empfehlungen stammen aus dem Jahre 1963 und wurden letztmals am 6. Dezember 1968 anläßlich einer Vorstandssitzung überprüft. Die Richtlinien wurden angemessen erhöht. Als Grundlage für die Erhöhung diente die Feststellung, daß das Bruttosozialprodukt seit dem Jahre 1967 bis heute um 25% und das Arbeitnehmereinkommen um 31,3% angestiegen sind. Auch der Text der Empfehlungen wurde überprüft und neu formuliert. Neu vor allem ist der Hinweis, daß eine Überprüfung der festgesetzten Unterstützungen durch die Verwaltung auf dem Beschwerdeweg im Einzelfall möglich ist. Dieser Anspruch des Gesuchstellers auf gesetzmäßige Verwaltung soll nach Ansicht des Vorstandes nun einmal ausdrücklich auch in den Richtlinien festgehalten werden.

Im übrigen ließ sich der Vorstand über verschiedene internationale Veranstaltungen auf dem Gebiete des Sozialwesens orientieren. Frau C. Chuard, Präsidentin des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, äußerte sich zum Weltkongreß des Internationalen Rates für Sozialwesen in Manila, an dem sie teilgenommen hat. Herr Erich Schwyter, Vorsteher des Zweigbüros Bümpliz der Fürsorgedirektion der Stadt Bern, berichtete über das von ihm besuchte UNO-Seminar über Sozialplanung in Rennes (Frankreich), und Herr Fürsprecher Kropfli, Aktuar der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, referierte über das UNO-Seminar in Magglingen betreffend die sozial benachteiligte Familie und über die UNO-Planungskonferenz für Europa in Genf. – Vgl. Nr. 1/1971 unserer Zeitschrift.

Heinz Nyffeler

Erhöhung der Invalidenrenten

Auf 1. Januar 1971 wurden alle AHV- und IV-Renten um 10% erhöht. Die neuen Ansätze lauten nun:

		Minimum	Maximum
Einfache Rente	pro Monat	Fr. 220.–	Fr. 440.–
Ehepaarsrente		Fr. 352.–	Fr. 704.–
Witwenrente		Fr. 176.–	Fr. 352.–
Zusatzrente respektive Kinderrente		Fr. 88.–	Fr. 176.–
Vollwaisen- oder Doppel-Kinderrente		Fr. 132.–	Fr. 264.–
Hilflosenentschädigung			
Hilflose leichten Grades			Fr. 65.–
Hilflose mittleren Grades			Fr. 129.–
Hilflose schweren Grades			Fr. 193.–

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen wurde in verschiedenen Punkten revidiert. Unter anderem wurde die obere Einkommensgrenze neu festgelegt:

		bisher	neu
Alleinstehende	pro Jahr	Fr. 3900.–	Fr. 4800.–
Ehepaare		Fr. 6240.–	Fr. 7680.–
Waisen		Fr. 1950.–	Fr. 2400.–

Invaliditätsbemessung in der IV

Bei der Abklärung des Rentenanspruchs gegenüber der IV wird bekanntlich der nach der Eingliederung erreichte Lohn mit jenem Lohn verglichen, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er nie invalid geworden wäre (IVG Art. 28). Für jene Behinderten, die wegen ihrer Invalidität nie einen Beruf erlernen konnten, und somit keine Vergleichsmöglichkeit besteht, wird auf das durchschnittliche Einkommen gelernter und angelernter Berufsarbeiter abgestellt. Dieses theoretische durchschnittliche Einkommen wurde bis jetzt getrennt nach Kantonen, Gemeindegröße und Geschlecht ermittelt. Im Zuge einer Vereinfachung wird inskünftig für alle diese Versicherten ein einheitliches Vergleichseinkommen von Fr. 17 500.– festgelegt, auf dessen Basis die Invaliditätsbemessung vorgenommen wird. Fälle, in welchen auf Grund niedrigerer Einkommenswerte gemäß alter Regelung ein Rentenanspruch abgelehnt werden mußte, sind nicht von Amtes wegen, *sondern nur auf Verlangen des Versicherten neu aufzugreifen.*

Rechtsentscheide

Die Behandlung rechtsbrecherischer Trunksüchtiger

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strafgesetzbuch (StGB) ermöglicht in Artikel 44 dem Richter, bei der Verurteilung eines Täters zu Haft oder Gefängnis auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen, wenn der Verurteilte ein Gewohnheitstrinker ist. Dabei stehen zwei Wege offen: Entweder läßt der Richter die Anstaltseinweisung nach dem Strafvollzug wirksam werden, oder er schiebt den Vollzug der Strafe auf und versorgt den Verurteilten, wenn das seinem Zustande besser entspricht, zunächst einmal in der Heilanstalt und entscheidet nach der Kur, die höchstens zwei Jahre dauern darf, ob die Strafe noch zu vollziehen ist oder nicht und in welchem Umfange.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat den Versuch des Gerichtshofes des Kantons Genf, hier noch einen anderen Weg zu öffnen, unterbunden. Es handelte sich um den Fall eines Mannes, der als Alkoholiker bei der Justiz «hoch in der Kreide» stand. Am 7. Mai 1967 hatte er in angetrunkenem Zustand ein Auto gelenkt, eine Blutprobe verweigert und gleichzeitig gegenüber den sich mit ihm befassenden Polizisten eine strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt sowie Ehrverletzungen begangen. Am 10. Februar 1968 fuhr er betrunken mit